

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

{T 0/2}

6B 920/2015

Urteil vom 4. Mai 2016

Strafrechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter Denys, Präsident,
Bundesrichter Rüedi,
Bundesrichterin Jametti,
Gerichtsschreiberin Schär.

Verfahrensbeteiligte
Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Florhofgasse 2, 8090 Zürich,
Beschwerdeführerin,

gegen

X. _____,
vertreten durch Rechtsanwalt Vijay Singh,
Beschwerdegegnerin.

Gegenstand
Verletzung von Verkehrsregeln; Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz; Irrtum,

Beschwerde gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich, I. Strafkammer, vom 27. Mai 2015.

Sachverhalt:

A.

X. _____ wird in der Anklage vom 9. Juli 2013 vorgeworfen, am 15. Dezember 2012 um ca. 22.05 Uhr einen Personenwagen gelenkt zu haben, obschon sie am Vorabend Marihuana in der Form von Joints konsumiert hatte. Die Blutanalyse ergab einen THC-Wert von 5.3 µg/l.

B.

Das Bezirksgericht Meilen sprach X. _____ am 15. Oktober 2013 des Fahrens in fahruntüchtigem Zustand sowie der Übertretung – sowie einer Busse von Fr. 300. – –.

Auf Berufung von X. _____ hinsprach sich das Obergericht des Kantons Zürich am 27. Mai 2015 von sämtlichen Anklagepunkten frei.

C.

Die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich führt Beschwerde in Strafsachen. Sie beantragt, das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 27. Mai 2015 zu bestätigen – sowie einer Busse von Fr. 300. – – zu bestrafen.

D.

X. _____ beantragt die Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen :

1.

Die Beschwerde führerin rügt eine Verletzung von Art. 19a BetmG, a Art. 91 Abs. 2 und Art. 100 Ziff. 1 Abs. 1 SVG sowie Art. 13 und 14

1.1. Die Vorinstanz erwägt, die medizinische Vorgeschichte der Beschwerdegegnerin in die Länge. Vor diesem Hintergrund habe sie nach ein Sachverhaltsirrtum vor.

1.2. Die Beschwerde führerin macht im Wesentlichen geltend, der Hausarzt der Beschwerdegegnerin habe ihr zwar allenfalls die Konsument, insbesondere solche, welche wie die Beschwerdegegnerin seit vielen Jahren konsumierten, wüsste, dass der Konsum

1.3. Einem Sachverhaltsirrtum unterliegt, wovon ein Merkmal eines Straftatbestandes keine oder eine falsche Vorstellung der Rechtmässigkeit seines Handelns zweifelte oder hätte zweifeln müssen oder wenn er weiss, dass eine rechtliche Regelung besteht, Was der Täter wusste, wollte und in Kaufnahm, betrifft sogenannte innere Tatsachen und ist Tatfrage. Als solche prüft sie das Bu

1.4.

1.4.1. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). I

1.4.2. Soweit die Beschwerde führerin mit ihrer Argumentation vom vorinstanzlich festgestellten Sachverhalt abweicht, ohne jea Wert am Folgetag irrte.

1.4.3. Hinsichtlich der Vermeidbarkeit des Verbotsirrtums erwägt die Vorinstanz, zwischen der Beschwerdegegnerin und ihrem H

1.4.4. Nach den Feststellungen der Vorinstanz empfahl der Hausarzt der Beschwerdegegnerin zuwar den Konsum von Cannabis. E haltige Substanzen bei einer ermächtigten Stelle hätte beziehen können, stellte er jedoch nicht aus. Viel mehr organisiert die Besch Heilmittel in der Apotheke beziehen kann (vgl. GUSTAV HUG – BEELI, Kommentar zum Betäubungsmittelgesetz [BetmG], 201 oder den Strafverfolgungsbehörden. Die Beschwerdegegnerin kann sich deshalb nicht darauf berufen, irrtümlicherweise davo

1.5.

1.5.1. Hinsichtlich des Verkehrsregelverstosses macht die Beschwerde führerin geltend, ein Fahrzeuglenker sei verpflichtet, sic

1.5.2. Die Vorinstanz geht davon aus, die Beschwerdegegnerin habe nicht damit gerechnet, dass das Cannabis auch einen Tag nach

1.5.3. Das vorinstanzliche Urteil hält auch in diesem Punkt einer bundesgerichtlichen Überprüfung nicht stand. Die Beschwerdegeg

2.

Die Beschwerde ist gut zu heissen, soweit auf sie einzutreten ist, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zu neuer Entsch

Demnach erkennt das Bundesgericht :

1.

Die Beschwerde wird gut geheissen, das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 27. Mai 2015 wird aufgehoben und die Sa

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 2'000. – – werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Zürich, I. Strafkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 4. Mai 2016

*Im Namen der Strafrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts*

Der Präsident : Denys

Die Gerichtsschreiberin : Schär